

08.11.89

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters
bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen
- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 15 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)

Der bisherige Text des Artikels 2 ist als Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) § 564 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 und 5 und Nr. 3 Satz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden, wenn der auf die Veräußerung des Wohnungseigentums gerichtete Vertrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist."

Als Folge sind Änderungen gemäß Nr. 6 der Empfehlungen der Ausschüsse vom 30. Oktober 1989 (Drs. 403/1/89, Seite 21) erforderlich.

Begründung:

In der Beschlußempfehlung Nr. 6 in Drucksache 403/1/89 ist keine Übergangsregelung für die Fälle vorgesehen, die von der Beschlußempfehlung Nr. 4 dieser Drucksache erfaßt werden. Ohne Übergangsregelung für solche Fälle kann in verfassungsrechtlich problematischer Weise in schutzwürdige Vertrauenstatbestände eingegriffen werden. Die von der für das Land Berlin vorgesehenen Sonderregelungen erfaßten Sachverhalte sollen gleichbehandelt werden wie entsprechende Sachverhalte in anderen Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf. Deshalb muß diese Übergangsregelung entsprechend ergänzt werden.

Ausgeliefert am
09. NOV. 1989